



STADT **LIPPSTADT**

## Vorlage Nr.

### MV 55/2009

FB 4 / FD Schule und Sport

Auskunft erteilt: Herr Hönemann

Telefon: 02941 980-276

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

#### Beratungsfolge

#### Sitzungstermin

Arbeitskreis Sportförderung  
Sportausschuss

19.05.2009  
26.05.2009

#### TOP 3

**Bericht über die Sportstättenbauförderung des Landes NRW und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### Inhalt der Mitteilung

##### 1. Sportstättenbauförderung des Landes NRW

Das Land NRW hat im Jahr 2004 die bisher projektbezogene Förderung des Sportstättenbaus aufgegeben. Stattdessen erhalten die Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes eine pauschale Zuwendung zur Unterstützung kommunaler Aufgaben im Sportbereich. Die sogenannte Sportpauschale wird unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl berechnet.

Zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (z.B. Landesleistungszentren, Sportschulen) hat das Land NRW neue Richtlinien erlassen. Die Richtlinien in der gültigen Fassung vom 12.12.2008 liegen bei.

##### 2. Sportstättenbauförderung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung fördert den Sportstättenbau, wenn es der Umsetzung der städtebaulichen Ziele dient und sich in integrierte Stadtentwicklungskonzepte einfügt. Eine Förderung ist ebenfalls im Rahmen des Investitionspakets Bund-Länder-Gemeinden zur energetischen Modernisierung von Schulen, Kindertagesstätten und sonstiger sozialer Infrastruktur möglich.

Beratungsergebnis

--

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Ergänzungsblatt

Im Einzelnen werden im Zuge der Städtebauförderung folgende Programme angesprochen:

### 1. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

„Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein **Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände** wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sollen Teile des Gemeindegebiets entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde oder entsprechend der angestrebten Entwicklung der Region erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

**Für die Förderung von Sportstätten ist insbesondere der Fördertatbestand „Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs und Folgeeinrichtungen“ einschlägig.“**

Situation in der Stadt Lippstadt:

**Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Sportstätte in einem Fördergebiet liegt. Fördergebiete sind Gebiete, für die ein Stadtentwicklungskonzept besteht. Für die Stadt Lippstadt besteht noch kein Stadtentwicklungskonzept. Bisher wird nur der Innenstadtbereich zwischen den beiden Umfluten als Sanierungs-/Fördergebiet betrachtet.**

**Im Innenstadtbereich von Lippstadt befinden sich mit Ausnahme von Schulsporthallen (Friedrichschule, Nikolaischule, Wilhelmschule, Ostendorf-Gymnasium) keine weiteren Sportstätten.**

### 2. Städtebaulicher Denkmalschutz ( nur neue Bundesländer)

entfällt

### 3. Stadtumbau Ost

entfällt

### 4. Stadtumbau West

„Förderungsfähig sind Gesamtmaßnahmen auf **der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes**, in dem Ziele und Maßnahmen im **Fördergebiet** schriftlich und zeichnerisch dargestellt sind. Das Konzept soll räumlich und sachlich die Aspekte umfassen, welche für die Stadtumbaumaßnahme im Fördergebiet sowie für die Auswirkungen und die Bedeutung der Stadtumbaumaßnahme und für das übrige Stadtgebiet sowie die Stadtentwicklung insgesamt bedeutsam sind.

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Stadtumbaus sollen die Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, in die Lage versetzen, sich frühzeitig auf Struktur-

## Ergänzungsblatt

veränderungen, vor allem in Demographie und Wirtschaft, und auf die damit verbundenen Auswirkungen einzustellen.

**Für die Förderung von Sportstätten kommen insbesondere folgende Fördertatbestände in Betracht:**

- die Anpassung der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung
- die Aufwertung und der Umbau des Gebäudebestandes
- die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen“

Situation in der Stadt Lippstadt: s.o.

### 5. Soziale Stadt

“Aus Mitteln des Programms Soziale Stadt können Investitionen in den Neubau, den Umbau oder die Modernisierung von wohnungsnahen Sportstätten unterstützt werden, wenn dies der Umsetzung **der städtebaulichen Ziele und Erneuerungskonzepte** dient. Allerdings handelt es sich bei den **Fördergebieten** häufig um dicht bebaute innerstädtische Quartiere, in denen es kaum größere Sportstätten und zudem wenig Freiflächen gibt. In diesen Quartieren geht es eher um die Verbesserung des Angebots an wohnungsnahen Sport- und Freizeitmöglichkeiten, Bolzplätzen, Spielplatzanlagen, aber auch um zielgruppenorientierte Angebote für die Quartiersbewohner zur sportlichen Betätigung und um qualifizierte Betreuung, ggf. auch für spezielle Zielgruppen (etwa Kinder/Jugendliche, ältere Menschen oder Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund).“

Situation in der Stadt Lippstadt: s.o.

### 6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

“Die Bundesfinanzhilfen dienen der Förderung von Zentren im Sinne von „zentralen Versorgungsbereichen“ insbesondere solchen, die durch Funktionsverluste und gewerblichen Leerstand gekennzeichnet sind. Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standort für Wirtschaft, Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

**Für die Förderung von Sportstätten kommt insbesondere der Fördertatbestand „Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder Brachen einschließlich vertretbarer Zwischennutzung“ in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Sportstätte in einem Fördergebiet liegt.“**

Situation in der Stadt Lippstadt: s.o.

## Ergänzungsblatt

### **7. Investitionspakt zur energetischen Sanierung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen**

“Durch die Investitionen sollen öffentliche Gebäude sowie auch Gebäude sozialer Träger mit kommunaler Zweckerfüllung in den Kommunen mit angespannten Haushaltslagen energetisch modernisiert werden. Dazu zählen auch Sportstätten.

**Gefördert werden können Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage, die bisher wegen kommunaler Aufsichtsbeschränkungen notwendige Investitionen nicht durchführen konnten oder wenn sie bereits Fördergebiete der Städtebauförderung haben.“**

Situation in der Stadt Lippstadt: s.o., des Weiteren ist eine besonders schwierige Haushaltslage im Sinne der Bestimmungen bei der Stadt Lippstadt nicht gegeben.

Als weitere Fördermöglichkeit werden folgende Programme der KfW-Förderbank angesprochen:

#### **1. Kommunalkredit und Sozial Investieren**

Gefördert werden Investitionen von Kommunen und aller gemeinnützigen Organisationsformen also auch Sportvereine in die kommunale Infrastruktur. Der Investor erhält ein langfristiges Darlehen mit günstigen Festzinsätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren.

Die KfW vergibt das Darlehen an Kommunen direkt, an Sportvereine über eine durchleitende Bank. Die Wahl des Kreditinstituts steht dem Investor frei. Es werden beim "Kommunalkredit" bis zu 50 % ohne Höchstbetrag und beim Programm "Soziales Investieren" 100 % der Gesamtinvestition bei einem Höchstbetrag von 10 Mio. € pro Vorhaben finanziert.

Es ist in jedem Einzelfall entsprechend der Kapitalmarktlage zu prüfen, ob ein Darlehen bei der KfW von Interesse ist.

#### **2. Investitionsoffensive Infrastruktur**

Das Programm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur in strukturschwachen Gebieten (sog. GA-Gebiete).

Die Stadt Lippstadt gehört nicht zu dieser Kategorie.

Im Übrigen ist im Zusammenhang mit der Beratung des Konjunkturpaketes II im Rat am 27.04.2009 darauf hingewiesen worden, dass Sanierungen und Neubauten im Sportbereich zurzeit nur in Städtebauförderungsgebieten möglich sind. Außerhalb dieser Gebiete können nur Maßnahmen der energetischen Sanierung und zur Schaffung von Barrierefreiheit in Gebäuden bzw. bauliche Lärmschutzmaßnahmen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden.

**Ergänzungsblatt**

Etwas Anderes gilt möglicherweise dann, wenn durch die beabsichtigte Änderung des Grundgesetzes erweiterte Förderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Deshalb sind zunächst für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur, insbesondere Sport, 1.042.326 € zurückgehalten worden, über deren Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt noch beschlossen werden soll.

**Anlage**

- 1 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen